



Plattform Wahlen

PLATTFORM WAHLEN

Wahlbewertungsmission

Kommunalwahlen Nordrhein-Westfalen vom 14. September 2025

Bericht

Inhaltsangabe

Zusammenfassung	2
Einleitung	3
Bericht	3
Finanzielle Transparenz	3
Wahlbeobachtung	6
Verlauf der Wahlhandlung	8
Empfehlungen	9
Impressum	10

Zusammenfassung

Am 14.09.2025 fanden in Nordrhein-Westfalen Kommunalwahlen statt. Die PLATTFORM WAHLEN führte zum ersten Mal in Deutschland eine zivilgesellschaftliche Wahlbewertungsmission nach internationalen Standards durch.

Die Wahlbewertungsmission befasste sich mit drei zentralen Aspekten der Wahl: Der Transparenz der Wahlkampffinanzierung, den rechtlichen und praktischen Rahmenbedingungen von Wahlbeobachtung in Deutschland und Nordrhein-Westfalen sowie dem Ablauf der Wahlhandlung am Wahltag. Methodisch basierte die Bewertung auf einer Analyse der Rechtsgrundlagen, Gesprächen mit Akteuren im Wahlprozess sowie einer stichprobenartigen Beobachtung der Stimmabgabe und Stimmenauszählung in 47 Wahllokalen.

Regelungen zur Transparenz der Parteien- und Wahlkampffinanzierung in Deutschland entsprechen nicht in vollem Umfang einschlägigen internationalen Standards. Insbesondere das Fehlen einer Obergrenze für Parteispenden, die fehlende Verpflichtung zu einer gesonderten und zeitnahen Offenlegung von Wahlkampfspenden und -ausgaben, erhebliche Verzögerungen bei der Prüfung und Veröffentlichung der jährlichen Rechenschaftsberichte der Parteien sowie das Fehlen einer unabhängigen und adäquat ausgestatteten Aufsichtsbehörde sind Anlass zu Handlungsbedarf. Die Anwendung internationaler Standards auf Kommunalwahlen erfordert eine nuancierte Abwägung.

Die Beobachtung der Stimmabgabe und der Stimmenauszählung steht in Deutschland allen Menschen offen, dies gilt jedoch nicht für die amtliche Ergebnisermittlung. Für eine systematische internationale oder zivilgesellschaftliche Beobachtung der gesamten Wahlhandlung fehlt bisher die Rechtsgrundlage, zu deren Schaffung sich Deutschland im Rahmen der OSZE-Vereinbarungen verpflichtet hat.

Der Wahltag verlief in allen von der Wahlbewertungsmission beobachteten Wahllokalen ohne nennenswerte Zwischenfälle. Eine zum Teil uneinheitliche Anwendung von Verfahrensvorschriften, insbesondere bei der Stimmenauszählung, führte nicht zu einem Verlust an Transparenz oder Korrektheit der Ergebnisse. Beobachter:innen der Wahlbewertungsmission wurden überwiegend freundlich und kompetent empfangen. Die Beobachtung wurde in vier Fällen willkürlich eingeschränkt, in allen Wahllokalen aber prinzipiell ermöglicht.

Die Wahlbeteiligung lag bei insgesamt 56,8%. In 36 Kommunen kommt es am 28.09.2025 zu Stichwahlen um das Bürgermeisteramt.

Mit diesem Bericht spricht die Wahlbewertungsmission Empfehlungen zur Angleichung der rechtlichen und praktischen Rahmenbedingungen der Kommunalwahlen in NRW an internationale Standards aus. Die Empfehlungen richten sich je nach Zuständigkeit an die Bundesregierung, den Bundestag und den Landtag Nordrhein-Westfalen.



Einleitung

Die PLATTFORM WAHLEN, eine Initiative der Europäischen Plattform für Demokratische Wahlen (EPDE) und der Europäischen Austausch gGmbH, führte zum ersten Mal in Deutschland eine zivilgesellschaftliche Wahlbewertungsmission zu den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen vom 14.09.2025 durch. Die Mission bestand aus einem Kernteam sowie 16 Teams von je zwei Kurzzeit-Beobachter:innen, die aus Mitgliedern im Pool der deutschen Auslands-Wahlbeobachter:innen des Zentrums für internationale Friedenseinsätze (ZIF) sowie interessierten Einwohner:innen zusammengestellt waren. Methodisch hielt sich die Mission streng an internationale Standards der Wahlbeobachtung.¹

Die Wahlbewertungsmission bewertete in ausgewählten Aspekten die Übereinstimmung der Wahlen mit den Verpflichtungen der OSZE, anderen internationalen Verpflichtungen und Standards für demokratische Wahlen sowie mit der nationalen und Landesgesetzgebung. Insbesondere analysierte sie dabei die Transparenz der Wahlkampffinanzierung im Kontext der Kommunalwahlen, die rechtlichen und praktischen Rahmenbedingungen von Wahlbeobachtung in Deutschland und Nordrhein-Westfalen sowie den Ablauf der Wahlhandlung am Wahltag. Analog zur Methodik einer OSZE-Wahlbewertungsmission² nahm sie hierbei keine systematische oder umfassende Beobachtung vor, sondern besuchte stichprobenartig eine begrenzte Anzahl von Wahllokalen.

Die PLATTFORM WAHLEN dankt der Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen für die freundliche Unterstützung bei der Kommunikation mit den kommunalen Wahlbehörden, allen Gesprächspartner:innen für den offenen Austausch und die geteilten Einschätzungen sowie allen Wahlhelfer:innen für ihren ehrenamtlichen Einsatz im Wahllokal.Bericht

Bericht

Finanzielle Transparenz

Die Finanzierung politischer Parteien ist auf Bundesebene geregelt. Der gesetzliche Rahmen besteht im Wesentlichen aus dem Parteiengesetz von 1994 (zuletzt geändert 2024) sowie dem Grundgesetz, nach dem politische Parteien verpflichtet sind, ihre Vermögensverhältnisse, Einkommensquellen und Ausgaben offenzulegen. Auf Landesebene fand anlässlich der Kommunalwahlen erstmals das Wählergruppentransparenzgesetz von 2022

¹ Vgl. das [Election Observation Handbook](#) der OSZE. Alle Wahlbeobachter:innen der Mission verpflichteten sich, den internationalen [GNDEM Code of Conduct](#) zu befolgen.

² In der Terminologie der OSZE bezeichnet eine Wahlbeobachtungsmission (Election Observation Mission, EOM) eine systematische und repräsentative Datenerhebung am Wahltag, während eine Wahlbewertungsmission (Election Assessment Mission, EAM) sich auf die qualitative Bewertung ausgewählter Aspekte der Wahl beschränkt.



in Verbindung mit §15a des Kommunalwahlgesetzes NRW Anwendung, welches die Pflicht zur Rechenschaftslegung für Wählergruppen näher bestimmt. Spezifische Vorschriften zur Wahlkampffinanzierung gibt es keine.

In ihrem Bericht zur Bundestagswahl 2025 stellte die OSZE fest, dass die Rechtslage in Deutschland in Bezug auf die Transparenz der Parteien- und insbesondere der Wahlkampffinanzierung in mehreren Punkten nicht mit einschlägigen internationalen Standards übereinstimme.³ Im Bericht angeführt sind unter anderem das Fehlen einer Obergrenze für Parteispenden, die fehlende Verpflichtung zu einer gesonderten und zeitnahen Offenlegung von Wahlkampfspenden und -ausgaben, erhebliche Verzögerungen bei der Prüfung und Veröffentlichung der jährlichen Rechenschaftsberichte der Parteien sowie das Fehlen einer unabhängigen und adäquat ausgestatteten Aufsichtsbehörde.

→ *Im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen Deutschlands im Rahmen der OSZE sollte die Bundesregierung zeitnah und ausführlich Stellung nehmen zu den Empfehlungen der Wahlbewertungsmission der OSZE zur Bundestagswahl 2025.*⁴

Die angesprochenen Empfehlungen der OSZE sind im Wesentlichen auf den Kontext der Kommunalwahlen in NRW anwendbar.

Es gibt keine Obergrenze für den Betrag, den eine politische Partei als Spende annehmen darf, weder auf einzelne Spenden noch auf einen Zeitraum bezogen. Seit der Bundestagswahl vom 23.02.2025 nahmen Parteien durch Großspenden von über 35.000 Euro insgesamt über 3,7 Millionen Euro ein. Davon entfielen eine einzelne Spende von über 2 Millionen Euro auf das BSW, mehrere Spenden in einer Gesamthöhe von über 700.000 Euro auf die CDU sowie kleinere Gesamtbeträge auf weitere Parteien.⁵ Vor der Bundestagswahl waren über einen vergleichbaren Zeitraum noch deutlich höhere Beträge gespendet worden. Verschiedene Gesprächspartner:innen der Wahlbewertungsmission gaben an, Spenden in solcher Höhe seien geeignet, Zweifel an der Integrität politischer Entscheidungen der betreffenden Parteien zu wecken und damit das Vertrauen in eine demokratische Repräsentation durch Parteien insgesamt zu beschädigen.⁶ Dies sei im Kontext von Kommunalwahlen ein besonders sensibler Punkt, da eine einzige Großspende auf dieser Ebene der Empfängerin einen ausschlaggebenden Wettbewerbsvorteil verschaffen könne.⁷

³ Vgl. [Bericht der OSZE-Wahlbewertungsmission zur Bundestagswahl 2025](#), zuletzt abgerufen 15.09.2025

⁴ Artikel 25 der [Europäischen Sicherheitscharta der OSZE von 1999](#) lautet: “[...] Im Sinne dieser Verpflichtungen werden wir Beobachter aus anderen Teilnehmerstaaten, dem BDIMR [OSZE], der Parlamentarischen Versammlung und geeigneten Institutionen und Organisationen einladen, die die Abhaltung von Wahlen in unseren Ländern beobachten wollen. Wir kommen überein, den Wahlbeurteilungen und Empfehlungen des BDIMR [OSZE] umgehend Folge zu leisten.”

⁵ Vgl. [Unterrichtung durch die Präsidentin des Deutschen Bundestages](#), zuletzt abgerufen 15.09.2025

⁶ Vgl. auch [Umfrage von Abgeordnetenwatch](#) vom 13.02.2025, zuletzt abgerufen 15.09.2025

⁷ Artikel 3.b.II der [Empfehlung Rec\(2003\)4 des Europarats](#) sieht vor, dass „die Staaten die Möglichkeit in Betracht ziehen sollten, Regelungen zur Begrenzung des Wertes von Spenden an politische Parteien



→ *Zur Gewährleistung einer transparenten Wahlkampffinanzierung und gleicher Wettbewerbsbedingungen sollte der Gesetzgeber auf Bundesebene eine Obergrenze für Spenden an politische Parteien in Betracht ziehen.*

Politische Parteien sind verpflichtet, der Bundestagspräsidentin bis zum 30. September jeden Jahres einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Darin sind Einnahmen, Ausgaben und Vermögensbilanz der Partei insgesamt sowie nach einzelnen Landesverbänden und ihren nachgeordneten Gebietsverbänden aufgestellt darzulegen; letztere werden dabei nicht einzeln aufgeschlüsselt, sondern je Landesverband blockweise abgebildet. Im Kontext von Kommunalwahlen führt diese letzte Regelung zu mangelhafter Transparenz, insbesondere für Kommunen, die zum Teil deutlich größer sind als das kleinste deutsche Bundesland.⁸

→ *Im Zuge einer Reform könnte der Gesetzgeber auf Bundesebene in Erwägung ziehen, Parteien im Rahmen des Rechenschaftsberichts zur einzelnen Aufstellung ihrer nachgeordneten Gebietsverbände zumindest in den größeren Kommunen zu verpflichten.*

Wahlkampfausgaben werden nicht gesondert veröffentlicht und sind im jährlichen Rechenschaftsbericht lediglich in ihrer Gesamthöhe als solche zu kennzeichnen. Die Berichte werden zudem nicht mit Ablauf der Einreichungsfrist, sondern erst nach ihrer Prüfung durch die Bundestagspräsidentin öffentlich zugänglich gemacht. Somit ermöglichen die derzeitigen Anforderungen keine zeitnahe öffentliche Rechenschaft und Kontrolle.⁹ Einige Gesprächspartner:innen der Wahlbewertungsmission gaben zu bedenken, dass die vielfach ehrenamtlichen Parteistrukturen auf kommunaler Ebene durch die etwaige Anforderung einer Berichtslegung zur Wahlkampffinanzierung noch vor dem Wahltag einer untragbaren Mehrbelastung ausgesetzt würden, sprachen sich aber im Sinne der Transparenz mehrheitlich für eine separate und zeitnahe Veröffentlichung der Wahlkampffinanzierung aus.

→ *Zur Verbesserung der Transparenz sollte der Gesetzgeber auf Bundesebene in Erwägung ziehen, eine Verpflichtung zu regelmäßigen, detaillierten, zeitnahen und transparenten Berichten über Wahlkampfspenden und -ausgaben einzuführen.*

einzuführen“. Absatz 209 der [Leitlinien zur Regulierung politischer Parteien von BDIMR und Venedig-Kommission aus dem Jahr 2020](#) empfiehlt, dass „angemessene Obergrenzen für den Gesamtbetrag von Zuwendungen festgelegt werden können und der Erhalt von Spenden transparent sein sollte“.

⁸ Artikel 7.3 des [Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption von 2003](#) besagt, dass „jeder Vertragsstaat auch geeignete gesetzgeberische und administrative Maßnahmen in Erwägung ziehen soll [...], um die Transparenz bei der Finanzierung von Kandidaturen für öffentliche Ämter sowie gegebenenfalls bei der Finanzierung politischer Parteien zu erhöhen“.

⁹ Die jüngsten Berichte wurden im Februar 2025 für das Jahr 2023 veröffentlicht. Absatz 200 der [Gemeinsamen Leitlinien von OSZE und Venedig-Kommission zur Regulierung politischer Parteien von 2020](#) empfiehlt, dass „Berichte zur Wahlkampffinanzierung innerhalb eines Zeitraums von höchstens 30 Tagen nach den Wahlen den zuständigen Behörden vorgelegt werden sollten [...]“.



Zuständig für die Prüfung der Rechenschaftsberichte ist die Bundestagspräsidentin mit Unterstützung durch die Bundestagsverwaltung. Sie hat keine eigene Ermittlungskompetenz. Für den Wahlkampf ist zudem keine spezifische Aufsicht vorgesehen. Bei Vorwürfen über Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht kann eine weitergehende Prüfung im Einvernehmen mit der betreffenden Partei angeordnet werden. Angesichts der fehlenden Ermittlungskompetenz und der begrenzten personellen Ressourcen der Bundestagsverwaltung sowie ihrer mangelnden Unabhängigkeit vom Bundestag – selbiges gilt für die Wahlprüfung¹⁰ – ist eine wirksame Kontrolle nicht gewährleistet.¹¹

→ *Der Gesetzgeber auf Bundesebene sollte in Betracht ziehen, eine unabhängige Aufsichtsbehörde für die Wahlkampffinanzierung einzurichten. Diese Behörde sollte über ausreichende personelle Ressourcen, finanzielle Mittel und Ermittlungsbefugnisse verfügen.*

Die Regelung für die Überprüfung der Berichte von Wählergruppen nach dem Wählergruppentransparenzgesetz NRW ist im Wesentlichen analog gestaltet, wobei die Prüfung durch den Präsidenten des Landtags lediglich stichprobenartig erfolgt. Zu diesem Zeitpunkt kann die Effektivität der Regelung noch nicht bewertet werden. Prinzipiell sind hier dieselben Standards anzuwenden wie oben, wenn auch unter dem Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit des bürokratischen Aufwands. Gesprächspartner:innen der Wahlbewertungsmission regten an, die Schwelle von 10.000 Euro, ab deren Erreichen für den Bericht eine Wirtschaftsprüfung erforderlich ist, heraufzusetzen, da diese für kleinere Wählergruppen, die sich über mehrere Jahre mittels kleiner Spenden und ehrenamtlicher Arbeit ein Wahlkampfpolster ansparen, eine unverhältnismäßige Belastung darstelle.

Wahlbeobachtung

Die Beobachtung der Stimmabgabe und der Stimmenauszählung steht in Deutschland allen Menschen offen, dies gilt jedoch nicht für die amtliche Ergebnisermittlung. Für eine systematische internationale oder zivilgesellschaftliche Beobachtung der gesamten Wahlhandlung fehlt bisher die Rechtsgrundlage, zu deren Schaffung sich Deutschland im Rahmen der OSZE-Vereinbarungen verpflichtet hat.

Die PLATTFORM WAHLEN hatte die Landeswahlleiterin NRW über die geplante Beobachtung informiert. Die Landeswahlleiterin sicherte der Wahlbewertungsmission ihre Unterstützung bei der Kommunikation mit den kommunalen Wahlbehörden zu, wies aber

¹⁰ Vgl. Dr. Jakob Schemmel, "[Gesätetes Misstrauen](#)", Verfassungsblog vom 28.10.2022

¹¹ Artikel 14 (a) der [Empfehlung Rec\(2003\)4 des Europarates](#) besagt, dass „die Staaten eine unabhängige Überwachung der Finanzierung politischer Parteien und von Wahlkämpfen vorsehen sollten“. Das Thema Befangenheit wurde zuvor vom Bundestagspräsidenten [angesprochen](#), der erklärte, dass „dieses Problem die Akzeptanz der zu treffenden rechtlichen Entscheidungen sowohl bei den Betroffenen als auch in der Öffentlichkeit ernsthaft beeinträchtigen kann“.



darauf hin, dass der Landeswahlleiterin bei Kommunalwahlen keine Aufsichtsfunktion zukomme und die kommunalen Wahlorgane unabhängig seien.

Soweit im Rahmen einer stichprobenartigen Beobachtung erkennbar, erfüllten die Wahlbehörden in den beobachteten Kommunen ihre Aufgaben gewissenhaft und unter Einhaltung aller relevanten Fristen.

Der Zugang zu Informationen für Wahlbeobachter:innen ist in den Kommunen teilweise uneinheitlich geregelt. Einige Kommunen machten eigens erstellte Leitfäden für Wahlvorstände öffentlich zugänglich, in denen bestimmte Verfahren, darunter insbesondere zur Auszählung der Stimmen in Urnenwahllokalen, abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen dargestellt waren. Auch veröffentlichten die Kommunen Informationen über die Einteilung ihrer Wahl- und Stimmbezirke verschiedentlich als Liste zum Download, als Übersicht auf ihrer Website, als interaktive Karte oder als Datenbank mit Suchmaske zur Verfügung. In einigen Fällen verzichteten sie auf eine separate Veröffentlichung. Dies ist im Einklang mit den rechtlichen Bestimmungen; die sehr uneinheitliche Datenlage reduziert jedoch die Transparenz und erschwert die Beobachtung. Auf Nachfrage zeigten sich vier von 15 Kommunen bereit, der Wahlbewertungsmission eine systematische Übersicht ihrer Wahllokale zur Verfügung zu stellen; in zehn Fällen blieb eine Reaktion aus.¹²

→ *In Ermangelung einer umfassenden Regelung zur Wahlbeobachtung in Deutschland könnte der Gesetzgeber des Landes NRW in Betracht ziehen, Kommunen zu einer transparenten Bereitstellung beobachtungsrelevanter administrativer Informationen nach einheitlichem Format anzuhalten.*

Am Wahltag wurden die Beobachter:innen der Wahlbewertungsmission in den Wahllokalen überwiegend freundlich und kompetent empfangen. Regelmäßige Rückfragen gab es zum Hintergrund der Wahlbewertungsmission sowie zur Position der Wahlbehörden in Bezug auf die Beobachtung. In allen Wahllokalen wurde eine Beobachtung ermöglicht, wenn auch in vier Fällen mit zum Teil erheblichen und willkürlichen Einschränkungen.

Insgesamt war die Beobachtung der Kommunalwahlen NRW mit geringfügigen und unsystematischen Einschränkungen möglich. Eine wesentliche Ausnahme bildet der Prozess der Ergebnisermittlung, der entgegen dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl¹³ und in Abweichung von einschlägigen internationalen Standards einer Beobachtung nicht zugänglich war.

→ *Der Gesetzgeber auf Bundesebene sollte den Verpflichtungen Deutschlands gegenüber der OSZE sowie den Empfehlungen sukzessiver OSZE-Wahlbewertungsmissionen*

¹² Art. 1.4 der [Richtlinien über einen international anerkannten Status von Wahlbeobachter:innen der Venedig-Kommission von 2009](#) beschreibt den erforderlichen Umfang der Akkreditierung von Wahlbeobachter:innen, worunter ausdrücklich auch der Zugang zu relevanten Unterlagen gehört.

¹³ Vgl. [Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2009](#), nach dem "alle wesentlichen Schritte der Wahl öffentlicher Überprüfbarkeit unterliegen, soweit nicht andere verfassungsrechtliche Belange eine Ausnahme rechtfertigen".



nachkommen, indem er eine umfassende, internationalen Standards entsprechende Regelung für internationale und zivilgesellschaftliche Wahlbeobachtung in Deutschland verabschiedet.

Verlauf der Wahlhandlung

Beobachter:innen der Wahlbewertungsmission beobachteten die Stimmabgabe und Stimmenauszählung in insgesamt 47 Wahllokalen in Aachen, Bonn, Bornheim, Brühl, Düsseldorf, Essen, Frechen, Gütersloh, Hürth, Kerpen, Köln, Leverkusen und Soest. Die Beobachtung erfolgte nach internationalen Standards, war jedoch nicht umfassend oder systematisch. Im Einklang mit der Methodik einer OSZE-Wahlbewertungsmission erheben die folgenden Beobachtungen daher keinen Anspruch auf Repräsentativität und werden nicht statistisch ausgewertet, sondern geben einen Ausschnitt der Realität am Wahltag wieder.

In den von der Wahlbewertungsmission beobachteten Wahllokalen verlief die **Stimmabgabe** geordnet und ohne größere Zwischenfälle. In 13 Fällen waren Mitglieder des Wahlvorstands nicht erschienen, wobei die Beschlussfähigkeit jederzeit gegeben war. In sieben Fällen war Wahlwerbung in unmittelbarer Umgebung des Wahllokals zu sehen. In einem Fall wurde die Wahlhandlung durch eine aufgrund eines Feueralarms notwendige Evakuierung unterbrochen. In sieben Fällen wurden geringfügige Verstöße gegen das Wahlgeheimnis beobachtet. Die Wähler:innen waren mit dem Verfahren grundsätzlich vertraut, hatten aber regelmäßig Rückfragen zur Differenzierung zwischen den verschiedenen Wahlen. In Köln wurde in mehreren Fällen Wähler:innen der Stimmzettel zur Integrationsratswahl nicht ausgehändigt, da diese nicht danach fragten und der Wahlvorstand das Versäumnis nicht schnell genug feststellen konnte. Wahlvorstände zeigten sich größtenteils souverän in der Ausübung ihrer Tätigkeit. In allen beobachteten Wahllokalen war das Verfahren transparent, wenn auch in Bezug auf die Identifikation von Wähler:innen nicht überall einheitlich.

Die **Stimmenauszählung** verlief ebenfalls ohne Zwischenfälle. Verfahrenstreue und Effizienz variierten zwischen den Wahllokalen zum Teil beträchtlich. In zwei von 13 beobachteten Wahllokalen wurde nicht nach Vier-Augen-Prinzip ausgezählt. Entscheidungen über gültige und ungültige Stimmen wurden in allen 13 Wahllokalen transparent und nachvollziehbar durch den gesamten Wahlvorstand getroffen. Die Feststellung der Ergebnisse war in allen 13 Wahllokalen einvernehmlich. In 12 von 13 Wahllokalen war die Auszählung bis 21:00 Uhr abgeschlossen.

Die **Ergebnisermittlung** auf kommunaler Ebene erfolgte auf Grundlage von telefonischen Schnellmeldungen durch die Wahlvorstände. Der Prozess der Ergebnisermittlung selbst war einer Beobachtung nicht zugänglich. In allen beobachteten Kommunen lagen am nächsten Morgen vollständige Ergebnisse vor. Diese wurden über eine externe Wahlpräsentationssoftware online zugänglich gemacht und waren nach Ergebnissen bis auf die einzelnen Stimmbezirke aufgeschlüsselt, was zur Transparenz der Wahl beitrug. Eine gesetzliche Verpflichtung zu einer solchen Aufschlüsselung besteht nicht. Medien



berichteten von vorübergehenden technischen Schwierigkeiten bei der Datenübermittlung.¹⁴ Einige Kommunen veröffentlichten die Ergebnisse aus den einzelnen Wahllokalen in Zusammenarbeit mit Medienpartnern am Wahlabend in Echtzeit online.

→ Zur weiteren Verbesserung der Transparenz könnte der Gesetzgeber auf Landesebene eine Regelung in Betracht ziehen, Ergebnisse von Kommunalwahlen zentral und detailliert für alle Kommunen, Wahl- und Stimmbezirke in Echtzeit online zu veröffentlichen.

Die Wahlbeteiligung lag bei insgesamt 56,8%. In 36 Kommunen kommt es am 28.09.2025 zu Stichwahlen um das Bürgermeisteramt.¹⁵

Empfehlungen

1. Im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen Deutschlands im Rahmen der OSZE sollte die Bundesregierung zeitnah und ausführlich Stellung nehmen zu den Empfehlungen der Wahlbewertungsmission der OSZE zur Bundestagswahl 2025.
2. Zur Gewährleistung einer transparenten Wahlkampffinanzierung und gleicher Wettbewerbsbedingungen sollte der Gesetzgeber auf Bundesebene eine Obergrenze für Spenden an politische Parteien in Betracht ziehen.
3. Im Zuge einer Reform könnte der Gesetzgeber auf Bundesebene in Erwägung ziehen, Parteien im Rahmen des Rechenschaftsberichts zur einzelnen Aufstellung ihrer nachgeordneten Gebietsverbände zumindest in den größeren Kommunen zu verpflichten.
4. Zur Verbesserung der Transparenz sollte der Gesetzgeber auf Bundesebene in Erwägung ziehen, eine Verpflichtung zu regelmäßigen, detaillierten, zeitnahen und transparenten Berichten über Wahlkampfspenden und -ausgaben einzuführen.
5. Der Gesetzgeber auf Bundesebene sollte in Betracht ziehen, eine unabhängige Aufsichtsbehörde für die Wahlkampffinanzierung einzurichten. Diese Behörde sollte über ausreichende personelle Ressourcen, finanzielle Mittel und Ermittlungsbefugnisse verfügen.
6. In Ermangelung einer umfassenden Regelung zur Wahlbeobachtung in Deutschland könnte der Gesetzgeber des Landes NRW in Betracht ziehen, Kommunen zu einer transparenten Bereitstellung beobachtungsrelevanter administrativer Informationen

¹⁴ Siehe z.B. ["IT-Probleme: Wahlergebnisse zum Teil nicht übermittelt"](#), WDR, 14.09.2025 um 22:17

¹⁵ Siehe [Pressemitteilung der Landeswahlleiterin](#) vom 15.09.2025



nach einheitlichem Format anzuhalten.

7. Der Gesetzgeber auf Bundesebene sollte den Verpflichtungen Deutschlands gegenüber der OSZE sowie den Empfehlungen sukzessiver OSZE-Wahlbewertungsmissionen nachkommen, indem er eine umfassende, internationalen Standards entsprechende Regelung für internationale und zivilgesellschaftliche Wahlbeobachtung in Deutschland verabschiedet.
8. Zur weiteren Verbesserung der Transparenz könnte der Gesetzgeber auf Landesebene eine Regelung in Betracht ziehen, Ergebnisse von Kommunalwahlen zentral und detailliert für alle Kommunen, Wahl- und Stimmbezirke in Echtzeit online zu veröffentlichen.

Impressum

PLATTFORM WAHLEN ist eine Initiative des [Europäischen Austausch](#) und der [Europäischen Plattform für Demokratische Wahlen \(EPDE\)](#)

Europäischer Austausch gGmbH

Erkelenzdammer 59, 10999 Berlin
Tel. +49 30 616 71 46 - 46
info@european-exchange.org
www.european-exchange.org

Handelsregister: HRB 97418 B
Amtsgericht Charlottenburg

Vertreten durch (ViSdP):

Stefanie Schiffer, Geschäftsführerin
Thomas Vogel, Geschäftsführer

